

genthum zur Erbpacht gewilliget haben, oder ob sie im Eigenthum geliebet sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen prästiret habe.

S. 215. Ist es rätlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränket sey, oder nicht, darin zu bestimmen.

S. 216. Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuden und in Erbpacht ausgehauenen Pertinenzien in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beideten Landmesser eine geometrische Karte verfertigt worden, sich darauf zu beziehen.

S. 217. Dienlich ist es auch alle Rechte und Berechtigkeiten, wie auch besonders das Präecipuum des Erbes, sammt den etwaigen Servitutten oder Dienstbarkeiten umständlich darin zu verzeichnen.

S. 218. Ferner auch die aufm Erbe haftenden Lasten, als Schatzungen, Kirchspielslasten, Zehnten, bewilligte Schulden und dergleichen zu designiren. Ferner

S. 219. alle gutherrliche Prästanda an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Prästationen, obsonstigen gutherrlichen Nutzbarkeiten umständlich nach ihrer Zahl, Maaß und Eigenschaft zu verzeichnen: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles andere, was zwischen dem Gutsheerrn und Erbpachter vereinbaret werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuverleiben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub B. hieran gefüget wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von Uns verschiedene Verfügungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Gutsheerrn und Erbpachter in Zeit eines Jahrs nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf deren und in Entstehung dessen aber der Gutsheerr sowohl als Erbpachter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten

schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Zustiegels.

517. Bonn den 25. November 1783. (A. 10. h. Straßenbeleuchtung zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Zur Beschüzung der jüngst in der Stadt Münster eingerichteten nächtlichen Straßenbeleuchtung gegen Frevel, wird die boshafte oder muthwillige Zerschlagung oder Beschädigung einer Straßenlaterne durch Erwachsene mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe bedrohet; und sollen die Eltern der, dergleichen Frevel aus Muthwillen begehenden Kinder, mit sofortiger Herstellung der zerschlagenen oder beschädigten Laternen und mit 2½ Rthlr. Geldstrafe belegt werden. Die zuerst bezeichnete Geldstrafe soll zur Hälfte der Beleuchtungskasse die andre Hälfte aber, so wie die ganze Geldbuße der Eltern, dem Denunzianten eines Frevelers überwiesen werden.

Bemerk. Zufolge Regiminalverordnung d. d. Münster den 12. August 1784. (A. 11. h.) sind, mit Genehmigung der Landstände, sämtliche Einwohner der Stadt Münster zu einem Beitrage zu den Straßenbeleuchtungskosten dergestalt verpflichtet worden, daß sie nach Maaßgabe ihres adlichen, bürgerlichen, schatzfreien und schatzpflichtigen Standes, in 6 Klassen, mit jährlichen Beiträgen von resp.  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{10}$  Rthlr. von jedem Schornstein, veranschlagt werden sollen. Gleichmäßige Beiträge sind auch pro 1785 am 3. März ejusdem anni erfordert und deren Erhebungsart am 11. August ej. a. (A. 11. h.) regulirt worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 17. April 1800 (A. 11. h.) ist allen Einwohnern aufgegeben worden, die seit Einführung der Straßenbeleuchtungs-Steuer neuerbauten Schornsteine sofort, und künftig jeden neu aufgeführten Kamin vierzehn Tage nach dessen Voll-

endung, den bezeichneten Empfängern der Beiträge anzuzeigen.

518. Münster den 20. April 1784. (A. 11. h. Landes-  
Trauer.)

**D a s G e n e r a l = V i f a r i a t .**

Anordnung einer, nach gegebener Vorschrift, durch Glockengeläute in allen Kirchen zu feiernden Landes-Trauer wegen des am 15. d. M. erfolgten Ablebens des Landesherrn. \*)

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 23. ej. m. (A. 11. h.) das übliche Trauergeläute auf dieselbe Zeit und Stunden beschränkt, welche bei dem Tode des vorletzten Landesherrn dazu bestimmt waren.

Am 3. Mai ej. a. (A. 11. h.) hat der zu Münster residirende „Kurfürstliche Statthalter und geheime Räte“ den von „Er. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, Fürstbischof zu Münster“ erlassenen Befehl verkündigt: daß für weiland S. kurfürstliche Gnaden zu Köln Maximilian Friedrich, die für das Erzstift Köln festgesetzte (und beigefügte) Trauerordnung, auch im Hochstifte Münster Anwendung finden soll.

519. Ahausen den 20. Mai 1784. (A. 11. h. Landes-  
Trauer.)

Maximilian Franz (Erzherzog zu Oestreich u. Churfürst u. c.), Erzbischof zu Köln u., Bischof zu Münster u. c.

Um den eigenen so wie den, den Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion, der Freundschaft und der Dankbarkeit in Beziehung auf den verstorbenen Landes-

\*) Durch dieses Ereigniß ist keine sedis Vacanz eingetreten, indem bereits im Jahre 1760 der künftige Erzbischof zu Köln und Bischof zu Münster, als Coadjutor des damals noch lebenden Landesherrn erwähnt worden war; Conf. Koch's Series, episcop. monast. pars IV. pag. 81.

herrn zu gnügen, werden (mit Vorwissen des Domkapitels) die in der Domkirche und in allen Kirchen der Stadt Münster am 26. d. M., so wie in jenen des ganzen Hochstiftes am 9. Juni d. J. zu begebenden feierlichen Trauer-Gottes-Dienste unter Beiwohnung sämtlicher weltlichen und geistlichen Behörden, Beamten, höheren Schulen und Notabilitäten ausführlich bestimmt, und soll das Erscheinen bei denselben, sämtlichen Unterthanen am Sonntage vorher von den Kanzeln empfohlen werden.

520. Bonn den 14. Juni 1784. (A. 11. h. Lehn-  
Erneuerung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u. c.

Nach dem (in Folge der bei Lebzeiten des jüngst verstorbenen Landesherrn stattgefundenen Erwählung zum Coadjutor des Bisthums Münster) mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung erfolgten Regierungs-Antritt des Hochstiftes Münster, werden sämtliche Münstersche, Vorklöster und Werthsche in und außerhalb Landes angefallene Vasallen, zur Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen bis zum 14. October c. a. festgesetzten Frist, aufgefordert und in die Stadt Münster entboten.

Bemerk. Durch landesherrl. Patent d. d. Münster den 10. October 1784. (A. 11. h.) ist den bei Abfluß des vorbezeichneten Termins noch im Rückstand sich befindenden Lehensleuten eine weitere Frist bis zum 14. Jan. 1785 zur Erfüllung ihrer Lehensobligationen gewährt, und zugleich das Sabucitäts-Verfahren gegen alle, diese Frist nicht berücksichtigende Vasallen verordnet worden.

521. Münster den 21. Juni 1784. (A. 11. h. Brand-  
assuranz.)

**L a n d e s = R e g i e r u n g .**

Jeder Bewohner eines der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibten Hauses in den Städten, Wiegholden, Dörfern und auf dem platten Lande, ist, bei Vermeidung